

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 08.12.2003,
in der Fassung vom 19.12.2017**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.05.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Umfang der Änderung

In § 14 wird Absatz 5 wie folgt eingefügt:

(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Eppelheim, 26.05.2020



Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Form Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.